



Stellungnahme zum „Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes“

14.06.2012

Vorbemerkungen

Vorangestellt an dieser Stelle wollen wir deutlich machen, dass wir die Initiative der Landesregierung dahingehend positiv bewerten, die geltenden gesetzlichen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen um zu entsprechenden Verbesserungen zu kommen.

Insbesondere die Rückkehr zum Ganztagsanspruch für alle Kinder, unabhängig von dem Erwerbsstatus der Eltern, und damit der Herstellung gerechter und vor allem gleicher Bildungschancen für alle Kinder ist ein maßgeblicher Baustein und wird von uns begrüßt. Auch die im Gesetzentwurf im Ansatz formulierten Verbesserungen bezüglich der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Gleichwohl sehen wir als Gewerkschaft ver.di im vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe von Punkten unberücksichtigt oder unzureichend geregelt, die in den Dialogkonferenzen in 2011 eine maßgebliche Rolle spielten. Hierzu werden wir im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme näher eingehen.

Fakt ist, dass Investitionen in die **Qualität der Rahmenbedingungen** unumgänglich sind, denn die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen steht und fällt mit ihnen. Auf diesen Zusammenhang haben verschiedene Studien immer wieder hingewiesen. Sie betonen übereinstimmend die große Bedeutung der Strukturmerkmale für die Qualität der Bildungsprozesse und -ergebnisse im Elementarbereich. Zum Wohl der Kinder unseres Landes müssen deshalb finanzielle Ressourcen vor allem zugunsten guter personeller Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen gebündelt werden. Gute Rahmenbedingungen sind eine grundlegende Voraussetzung für die Qualität frühkindlicher Bildungsangebote, die ebenso, wie eine optimale Erziehung und Betreuung die Basis für bessere Chancen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Jugendlichen bilden.

Zum Gesetzentwurf und den Änderungen im Einzelnen:

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung i. V. m. § 21 Fachpersonal

(ab 01.08.2013 geltende Fassung)

Zunächst ist anzumerken, dass uns zwei unterschiedliche Synopsen vorliegen. In der Synopse, die auf der Internetseite www.dialog-kita.sachsen-anhalt.de abrufbar ist und einer uns vorliegenden Synopse des Sozialministeriums vom 15.03.2012 fehlt die ursprünglich geplante ergänzende Regelung zu § 3 hinsichtlich des Anspruchs auf Kinderbetreuung für alle Kinder ab 01.08.2014, unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern.

Auch im abrufbaren Gesetzentwurf fehlt die ursprünglich zum 01.08.2014 geplante Rückkehr zum Ganztagsanspruch für alle Kinder.

Ver.di vertritt die Auffassung, dass der Ganztagsanspruch für alle Kinder gleichermaßen, auch der unter 3jährigen entsprechend erweitert werden muss und dies unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern.



Im § 3 Absatz 1 sollte es daher lauten:

(Fassung ab 2014)

„Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle“

Denkbar wäre aus unserer Sicht auch eine Rückkehr des Ganztagsanspruchs für alle Kinder, stufenweise bis zum Kindergartenjahr 2015/16, sofern dies auch mit einer entsprechend analogen Verbesserung/Erhöhung des Personalschlüssels verbunden ist.

Ähnlich wie in der Stellungnahme des Bündnisses für ein kinder- und jugendfreundliches Sachsen-Anhalt kritisieren wir im vorliegenden Gesetzentwurf die völlig außer Betracht gelassene **personelle Ausstattung** der Kindertageseinrichtungen. Gerade dies war und ist ein maßgeblicher Kritikpunkt aus den Dialogkonferenzen heraus und spielt in Anbetracht der immer stärker werdenden Ansprüche an Qualität der Bildung und der in den letzten Jahren zunehmenden Aufgaben an das pädagogische Fachpersonal eine maßgebliche Rolle.

Will man, wie der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 17.04.2012 eine nachhaltig hohe Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen gewährleisten, dann reicht es bei Weitem nicht aus, dies lediglich über zusätzliche Stundenkontingente für die so genannte mittelbare pädagogische Arbeit abfedern zu wollen. Zumal die hier beabsichtigten Verbesserung lange nicht den Erfordernissen vor Ort entsprechen und nicht garantieren, dass jede pädagogische Fachkraft gleichermaßen davon profitieren kann.

Eine nachhaltige Verbesserung des Personalschlüssels bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf völlig unberücksichtigt und gilt als wesentlicher Kritikpunkt!

Mit dem Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass mit der Wiedereinführung des Ganztagsanspruchs keine Veränderung des **Personalvolumens** wie unter den jetzt gegebenen Bedingungen erforderlich sein wird. Dabei geht man mit dem Entwurf wohl davon aus, dass der durchschnittliche Betreuungsbedarf bei acht Stunden täglich liegen wird und dies unter Berücksichtigung einer stundengenauen Regelung in den jeweiligen Betreuungsverträgen. Bereits jetzt ist größtenteils Realität, dass stundengenau vereinbart und abgerechnet wird.

Eingefügt sei an dieser Stelle der Hinweis auf eine Erhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2010, wonach in einem Vergleich der Bundesländer sich deutliche Unterschiede im Verhältnis der Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengrößen ergeben. Unter Zugrundlegung so genannter Betreuungsmittelwerte der täglichen Betreuungszeit liegt Sachsen-Anhalt oberhalb des Bundesdurchschnitts. Das allein ist schon ein Merkposten, der aus unserer Sicht deutlich macht, dass eine Beibehaltung des jetzigen Personalschlüssels bei gleichzeitiger Rückkehr zum Ganztagsanspruch zu weiteren Belastungen des pädagogischen Personals in den Einrichtungen führen wird.

Unberücksichtigt bleiben entsprechende Ausfallzeiten wie Urlaub (29 bis 30 Tage), Krankheit (durchschnittlich 13 Tage) und Weiterbildung, die für jeden anderen Arbeitnehmer bei der Personalberechnung mit einfließen. In der Summe ergibt sich eine zu berücksichtigende Ausfallzeit von gut 20 %. Diese Betrachtung ist allerdings nur eine fiktive Betrachtung von Richtwerten zur Personalberechnung, denn in der Realität liegt der Krankenstand durch diese hohe Belastung teilweise zwischen 20 und 25 %, so dass bei genauer Betrachtung die Ausfallzeiten einer pädagogischen Fachkraft unter Einbeziehung des gesetzlichen oder tariflichen Urlaubsanspruchs 30 % beträgt.



Gefährdungsbeurteilungen, die nach Arbeitsschutzgesetz zu erstellen und Maßnahmen, die daraus abzuleiten sind, fehlen fast komplett.

All dies kann bei der Betrachtung der Fachkraft-Kind-Relation und dem gleichzeitigen Anspruch einer hohen Betreuungsqualität bei gewachsenen und weiter wachsenden Aufgaben nicht unbeachtet bleiben.

Auch hier schließen wir uns den Inhalten der Stellungnahme des Bündnisses uneingeschränkt an und fordern eine nachhaltige Verbesserung des Personalschlüssels.

Zudem sollte im Gesetz die Anzahl der von einem/einer Erzieher/in zu betreuenden Kinder gesetzlich beschränkt werden. **Für Einrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, soll für jedes behinderte Kind der Personalschlüssel um 0,2 Vollzeitstellen erhöht** werden, wobei das zusätzlich eingesetzte Personal besonders qualifiziert sein soll.

zu § 22 mittelbare pädagogische Arbeit

Die Verknüpfung zwischen mittelbarer pädagogischer Arbeit und Leitungstätigkeit bzw. der Verteilung des zur Verfügung stehenden Stundenvolumens einerseits und der eigenständigen Trägerentscheidung der Verteilung (auch zur Verbesserung des Personalschlüssels) wird unsererseits abgelehnt.

Diese Ablehnung begründet sich im Wesentlichen damit, dass durch eine derartige Verknüpfung die tatsächlich bei den pädagogischen Fachkräften benötigten Vor- und Nachbereitungszeiten eher nicht ankommen, sondern für die Verteilung auf Leitungspersonal oder zur Verbesserung des Personalschlüssels verwendet werden und damit in Summe eine solche Regelung für die pädagogischen Fachkräfte, die unmittelbar mit der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder befasst sind, leer läuft.

Ver.di erwartet eine Definition und Festschreibung des wöchentlich zur Verfügung stehenden Stundenvolumens für die mittelbare pädagogische Arbeit. Auch dazu können wir uns vorstellen, im Rahmen eines Übergangszeitraumes (Stufenplan) ähnlich der Wiederherstellung des Ganztagsanspruchs die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit schrittweise (Vor- und Nachbereitungszeiten) bis zu einem Umfang von fünf Stunden wöchentlich auf die Arbeitszeit anzurechnen bzw. festzuschreiben. Im ersten Jahr 2 Stunden je VZE/Woche, im dritten Jahr 3 Stunden je VZE/Woche, ab dem Kindergartenjahr 2015/16 5 Stunden je VZE/Woche.

Gleiches gilt für eine konkrete Festschreibung der Freistellung von Leitungskräften. Diese sollte zukünftig wieder einheitlich und verbindlich im Gesetz festgeschrieben werden. Für Leitungsaufgaben sollen generell 20 Wochenstunden zur Verfügung stehen. In Tageseinrichtungen mit einer Durchschnittsbelegung von über 70 Kindern erhöht sich dieser Freistellungsanteil auf 30 Wochenstunden und bei einer Durchschnittsbelegung ab 100 Kinder auf 40 Wochenstunden.

§ 11 Finanzierung der Tagesbetreuung

Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des Bündnisses für ein Kinder- und jugendfreundliches Sachsen-Anhalt, dem auch wir uns entsprechend anschließen.



Ergänzend schlagen wir eine gesetzliche Regelung dahingehend vor, dass frei werdende Mittel aufgrund sinkender Kinderzahlen (demografische Rendite) im System der Kinderbetreuung verbleiben, um auch langfristig eine verlässliche Finanzierungsgrundlage zu garantieren und um die Qualität in der Kindertagesbetreuung auf lange Zeit zu sichern.

Abschließend sei zum Punkt Finanzierung und den in dieser Stellungnahme deutlich gemachten Positionen noch einmal herausgestellt, dass wir uns durchaus dessen bewusst sind, dass die ergänzenden Forderungen natürlich auch mit einem höheren Finanzvolumen verbunden sind.

Wenn allerdings das politische Ziel die weitere Verbesserung und auch Nachhaltigkeit einer hohen Bildungsqualität sein soll, dann bedeutet dies auch entsprechende Investition in die Zukunft. Allein die Rückkehr zum Ganztagsanspruch für alle Kinder, eine Finanzierungsumstellung, eine kaum merkbare Veränderung bezüglich der Bereitstellung von Stundenvolumen für die mittelbare pädagogische Arbeit in Verknüpfung mit Bereitstellung von Leitungsstunden ohne Betrachtung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen führt aus unserer Sicht nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Rahmenbedingungen pädagogischer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen unseres Landes. Zum Anderen fehlt auch eine Definition von Mindeststandards. Es reicht nicht aus nur zu formulieren, dass jede Tageseinrichtung nach einer Konzeption und einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten hat. Qualitätssicherung ist Teil eines Managements von Qualität und umfasst alle Bemühungen und Arbeitsansätze, die auf die Feststellung, Entwicklung und Sicherung der Qualität in Kitas für Träger, Kinder, Eltern und Personal ausgerichtet sind. Voraussetzungen dafür sind, die Bereitschaft und Entscheidung des Trägers und der Mitarbeiter für qualitative Weiterbildungen. Die Einführung eines Qualitätsmanagements ist ein Prozess, bei dem der Träger die Verantwortung für diesen übernehmen und den Mitarbeiterinnen dabei den Rücken stärken muss. Allerdings müssen dazu die erforderlichen Ressourcen – in Form von Zeit und Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Prozess müssen geklärt werden und alle müssen im Prozess beteiligt werden und mitwirken können.

Fazit

Die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen steht und fällt mit den Rahmenbedingungen. Auf diesen Zusammenhang haben verschiedenen Studien immer wieder hingewiesen. Sie betonen übereinstimmend die große Bedeutung der Strukturmerkmale für die Qualität der Bildungsprozesse und -ergebnisse im Elementarbereich: **Je günstiger die Fachkraft-Kind-Relation, je kleiner die Gruppen, je besser das Ausbildungsniveau der pädagogischen Fachkräfte und je mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung der Angebote zur Verfügung steht, desto höher ist die Qualität der pädagogischen Prozesse und die individuelle kindbezogene Förderung.**

i. A. des ver.di – Landesbezirkes SAT sowie der Bezirke Nord und Süd

Manuela Schmidt
Landesfachbereichsleiterin Gemeinden
Landesbezirk SAT